

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
und Erlass der örtlichen Bauvorschriften
„Sattler-Breite II“**

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 16
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		2
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde		2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde		2
A.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz		4
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt.....		5
A.5	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt		5
A.6	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt		5
A.7	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.....		6
A.8	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde.....		9
A.9	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....		9
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		10
A.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein		12
A.12	Deutsche Telekom Technik GmbH.....		12
A.13	Amprion GmbH.....		12
A.14	Netze BW GmbH		13
A.15	BUND-Kreisverband Emmendingen.....		13
A.16	Landesnaturschutzverband BW.....		15
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		16
B.1	Landratsamt Emmendingen – Strassenbauverwaltung.....		16
B.2	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt		16
B.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung		16
B.4	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....		16
B.5	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV.....		16
B.6	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde		16
B.7	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein		16
B.8	bnNETZE GmbH.....		16
B.9	Unitymedia BW GmbH.....		16
B.10	terranets bw GmbH.....		16
B.11	Vermögen und Bau Baden-Württemberg		16
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern		16

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
und Erlass der örtlichen Bauvorschriften
„Sattler-Breite II“**

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 16
-----	--------------------	--------------------	----------------

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (Schreiben vom 11.01.2017)			
A.1.1	Gemäß §§ 1, 1 a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden. Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Ein Umweltbericht des Büros Dietrich, Freiburg, (Stand: 29.11.2016) liegt vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.2	Gegenstand der Änderung ist die Einbeziehung des Grundstücks Flst.Nr. 5525 in das Baugebiet. Die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange sind in einem Umweltbericht dargestellt. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.3	Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Schutzgut „Tiere und Pflanzen“) muss korrigiert werden. Im Planungsmodul sind zwei Bäume auf dem o.g. (privaten) Grundstück dargestellt und mit 1.200 Ökopunkten berechnet. Da die Fläche bereits als Garten bilanziert wurde und Bäume in diesem Bilanzwert bereits enthalten sind, können diese 1.200 Punkte nicht auf den Planungswert angerechnet werden. Das Bilanzdefizit erhöht sich daher auf 3.893 Punkte. Ob die Berechnungen zum Schutzgut „Boden“ korrekt sind, muss von der Unteren Bodenschutzbehörde geprüft werden. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt einer schutzgutübergreifenden Kompensation zu.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei den im Planungsmodul dargestellten zwei Bäumen handelt es sich nicht um Bestandsbäume des Gartens, sondern um <u>neue</u> Baumpflanzungen, die unter „grünordnerische Festsetzungen“ als Pflanzgebot definiert wurden. Es handelt sich um den Biotoptyp Nr. 45.30a „Einzelbäume <u>auf</u> sehr gering bis geringwertigen Biotoptypen (33.60, 33.80, 35.30, 37.11, 37.30, 60.20, 60.50, 60.60), so dass die Punkte auf den Planungswert angerechnet werden können.	
A.1.4	Für das Gesamtdefizit von 10.625 Ökopunkten müssen noch Kompensationsmaßnahmen benannt, umgesetzt und gesichert werden.	Dies wird berücksichtigt. Der planexterne schutzgutübergreifende Ausgleich erfolgt durch die Umwandlung einer 1.500 qm großen Weinbergsfläche in eine Streuobstwiese im Gewann Ottenberg. Es wird ein Punktegewinn von 12.000 ÖP erzielt. Die Maßnahme wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.	
A.2 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE WASSERBEHÖRDE (Schreiben vom 12.01.2017)			
A.2.1	Oberflächengewässer: Keine Vorgaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.2	Grundwasser: Erkenntnisse über Grundwasserstände im Planungsgebiet liegen uns nicht vor. Der	Dies wird berücksichtigt. Im bestehenden Bebauungsplan Sattler-Breite II wird bereits geregelt, dass bei einer Unterkelle-	

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und Erlass der örtlichen Bauvorschriften „Sattler-Breite II“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 16
	<p>nächste amtliche Pegel liegt ca. 1.400 m entfernt. Es können keine gesicherten Werte zum mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) und zum Grundwasserhöchststand (HHW) angegeben werden. Die Grundwassersituation (MHW und HHW) ist durch ein hydrogeologisches Gutachten bzw. durch Schürfgruben oder Probebohrungen zu ermitteln.</p> <p>In der 'Begründung' und der 'Örtlichen Bauvorschrift' ist ausdrücklich auf die Beachtung der Rechtsverordnung des die Bebauungsplanung tangierenden Wasserschutzgebietes, WSG-Malterdingen TB Gewinn Stöckfeld hinzuweisen.</p>	<p>Die Bauteile bis zur Oberkante der Straße als wasserdichte Wanne auszuführen sind und dass eine Gründung unterhalb des MHW-Werts unzulässig ist. Es wird zusätzlich ein Hinweis in die Bebauungsplanänderung aufgenommen. Die Einhaltung der Regelungen ist im Bauantrag nachzuweisen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird um ein Kapitel zum WSG ergänzt. Zudem wird ein Hinweis in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.</p>	
A.2.3	<p>Abwasser: Keine Bedenken und Anregungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.4	<p>Wasserversorgung: Keine Bedenken und Anregungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.5	<p>Altlasten und Bodenschutz:</p>		
A.2.5.1	<p><u>Altlasten</u> Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2011).</p> <p>Offenkundige, bislang unbekannt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.5.2	<p><u>Bodenschutz</u> Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen sollten in Erwägung gezogen werden. Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der planexterne Ausgleich für das Schutzgut „Boden“ erfolgt schutzgutübergreifend durch die Umwandlung einer Weinbergsfläche in eine Streuobstwiese im Gewinn Ottenberg.</p> <p>Es wird ein Hinweis in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.</p>	

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und Erlass der örtlichen Bauvorschriften „Sattler-Breite II“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 16
	kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme" zu berücksichtigen. Zu Verminderung vermeidbarer Eingriffe in den Boden sollte die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung in Betracht gezogen werden.		
A.3	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR GEWERBEAUFSICHT, ABFALLRECHT UND IMMISSIONSSCHUTZ (Schreiben vom 13.12.2016 + 09.01.2017)		
A.3.1	Immissionsschutz Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes haben wir hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.2	Abfallrecht Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.2.1	Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.	
A.3.2.2	Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.	
A.3.2.3	Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche	Dies wird berücksichtigt.	

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und Erlass der örtlichen Bauvorschriften „Sattler-Breite II“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 16
	Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 662, E-Mail: gia@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.	Es wird ein Hinweis in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.	
A.4	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRAßENVERKEHRSSAMT (Schreiben vom 03.01.2017)		
A.4.1	Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sattler-Breite II" bestehen keine Bedenken. Eine Erschließung ist durch die Straße Am Geigenberg vorhanden, wobei auch eine direkte Erschließung über den Mundinger Weg möglich wäre. Sollten Grundstücke, welche direkt am Mundinger Weg liegen auch über denselben erschlossen werden, so empfehlen wir dringend, den an der Südseite des Mundinger Weg verlaufenden Gehweg entsprechend in östliche Richtung mit einer Breite von mind. 1,50 m zu verlängern. Inwieweit straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (z. B. Versetzen der Ortstafel) getroffen werden müssen, wird gesondert behandelt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Grundstück wird durch die ausgebaute Straße am Geigenberg erschlossen. Zur Sicherung dieser Absicht, wurde ein Zufahrtsverbot entlang des Mundinger Wegs aufgenommen. Änderungen an der Verkehrssituation sind nicht vorgesehen.	
A.5	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – GESUNDHEITSSAMT (Schreiben vom 28.12.2016)		
A.5.1	Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.2	Wir setzen voraus, dass die herzustellenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.3	Das Planungsgebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone IIIB entsprechend sind die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 11.12.2013 zu berücksichtigen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.	
A.6	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – LANDWIRTSCHAFTSAMT (Schreiben vom 07.12.2016)		
A.6.1	Zum Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Bedenken und Anregungen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.2	Bei dem betroffenen Flurstück handelt es sich um landwirtschaftliche Ackerfläche der Vorrangflur Stufe II. Die Fläche wird nicht von einem Landwirt bewirtschaftet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.3	Die Fläche grenzt direkt an intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Hier kann es auch bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen. Um zukünftige Konflikte und Einschränkungen bei der Nutzung der	Dies wird teilweise berücksichtigt. In Bebauungsplanänderung wurden zwei Baumpflanzungen als grünordnerische Festsetzung festgelegt und im südlichen Bereich des Grundstücks lokalisiert. Um Konflikte zur angrenzenden	

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und Erlass der örtlichen Bauvorschriften „Sattler-Breite II“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 16
	angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden, empfehlen wir an der südlichen Grenze des betroffenen Flurstücks eine Heckenpflanzung als Abgrenzung (spät Laub abwerfend oder Wintergrün, 1,80 m hoch).	landwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden, wurde für die Bebauungsplanänderung ein Hinweis mit der Empfehlung einer Heckenpflanzung formuliert.	
A.6.4	Notwendig werdende externe Ausgleichsmaßnahmen sollten im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.5	Derzeit bildet die Straße "Geigerberg" eine klare Grenze des Ortsrandes. Durch die Flächeninanspruchnahme wird diese Grenze überschritten und in landwirtschaftliche Fläche sowie in den regionalen Grünzug eingedrungen. Die bandartig erscheinende Siedlungsentwicklung wird verstärkt. Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht die Gefahr eines zukünftigen weiteren Eindringens in die angrenzenden hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der regionale Grünzug grenzt direkt östlich an das Grundstück ein und verhindert eine weitere Entwicklung des Siedlungsbereichs in die freie Landschaft. Dennoch scheint die Ausnutzung der bestehenden Erschließung sinnvoll, um eine langfristige Ausnutzung der Infrastruktur am Standort zu sichern. Eine weitere Flächeninanspruchnahme ist nicht geplant. Ein zukünftiger Eingriff in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann somit ausgeschlossen werden.	
A.7	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – EIGENBETRIEB ABFALLWIRTSCHAFT (Schreiben vom 10.01.2017)		
A.7.1	Zum Vorhaben der Gemeinde Teningen im Ortsteil Köndringen weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die Einhaltung der Belange der Müllabfuhr hin „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“; (siehe Anlage).	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.2	Des Weiteren bitten wir bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu bedenken, dass Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub vor Ort bei der Festlegung von Gründungshöhen und Höhen von Erschließungsstraßen gegeben sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im bestehenden Bebauungsplan gibt es bereits eine Festsetzung zum Umgang mit Baugrubenaushub. Da alle Festsetzungen für den Deckblattbereich übernommen werden, kann sichergestellt werden, dass die Belange berücksichtigt werden.	
A.7.3	Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen		
A.7.4	Anlass In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrun-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Veränderung der verkehrlichen Situation ist durch die Bebauungsplanänderung nicht zu befürchten. Die Erschließung durch eine Ringstraße ermöglicht eine gute Erreichbarkeit durch die Abfuhrunternehmen.	

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und Erlass der örtlichen Bauvorschriften „Sattler-Breite II“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 16
	<p>ternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.</p> <p>Gründe sind der Trend zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, • Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, • Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen. <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p>		
A.7.5	<p>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</p> <p>Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.5.1	<p>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t). • Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann. • Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren. • In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten. • In das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen. • Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. 	s. A.7.4.	
A.7.5.2	<p>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</p> <p>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt</p>	s. A.7.4.	

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und Erlass der örtlichen Bauvorschriften „Sattler-Breite II“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 16
	<p>ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“). Auf Sackstraßen, die nach dem 01.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärts gefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p>		
A.7.6	<p>Folgerungen</p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und si-</p>	s. A.7.4.	

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
und Erlass der örtlichen Bauvorschriften
„Sattler-Breite II“**

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 16
	cherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs (1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.		
A.8	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE (Schreiben vom 14.12.2016)		
A.8.1	Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird Rechnung getragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.9	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – BAULEITPLANUNG (Schreiben vom 11.01.2017)		
A.9.1	Planunterlagen, Allgemeines Im Vorfeld zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Sattler-Breite II“ fanden bereits Gespräche statt, deren Ergebnis in die Planung Eingang gefunden hat. Die beidseitige Bebauung einer bereits vorhandenen Erschließungsstraße ist städtebaulich sinnvoll. Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Der Flächennutzungsplan sieht für die überplante Fläche eine Landwirtschaftsfläche vor. Aufgrund der geringen Größe (ca. 999 m ²) des Erweiterungsbereichs und der nicht parzellenscharfen Abgrenzung des Flächennutzungsplans kann die Erweiterungsfläche allerdings noch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.3	Weiteres Verfahren		
A.9.3.1	Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.	Dies wird berücksichtigt.	

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und Erlass der örtlichen Bauvorschriften „Sattler-Breite II“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 16
	<p>Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>		
A.9.3.2	<p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Behörden werden über das Ergebnis der Abwägung informiert.</p>	
A.10	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 11.01.2017)</p>		
A.10.1	<p>Geotechnik</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden holozäne Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Zum Grundwasserflur-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und Erlass der örtlichen Bauvorschriften „Sattler-Breite II“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 16
	<p>abstand im Plangebiet liegen keine konkreten Daten vor.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>		
A.10.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 16
	LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		
A.11 REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 22.12.2016)			
A.11.1	Die geplante Wohnbaufläche liegt nach Regionalplan 1995 im Randbereich eines Regionalen Grünzugs, in dem laut Plansatz 3.1.1 eine Besiedlung nicht zulässig ist. Es besteht jedoch im Rahmen des maßstabsorientierten Ausformungsspielraums in diesem konkreten Fall kein Zielkonflikt. Dieser Sachverhalt wurde unsererseits bereits mit Schreiben vom 13.01.2016 der Gemeinde Teningen mitgeteilt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.11.2	Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein liegt in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 08.12.2016 vor. Die Regionalplanfortschreibung wird jedoch erst nach Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie nach öffentlicher Bekanntmachung rechtswirksam. Auch im Fortschreibungsentwurf besteht im Rahmen des maßstabsorientierten Ausformungsspielraums kein Zielkonflikt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.11.3	Inwieweit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist mit dem Landratsamt Emmendingen abzustimmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Landratsamt hat bestätigt, dass die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.	
A.12 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (Schreiben vom 02.01.2017)			
A.12.1	Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Zur Versorgung der neu geplanten Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom werden die Bauträger/Bauherren gebeten sich rechtzeitig an die Bauherrenhotline unter 0800 3301903 zu wenden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.13 AMPRION GMBH (Schreiben vom 16.12.2016)			

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
und Erlass der örtlichen Bauvorschriften
„Sattler-Breite II“**

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 16
A.13.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
<p>A.14 NETZE BW GMBH (Schreiben vom 06.12.2016)</p>			
A.14.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Das Bauvorhaben wird an das vorhandene Niederspannungsnetz angeschlossen.</p> <p>Die herzustellenden Stromanschlüsse im oben genannten Baugebiet sollen mittels Erdkabel entsprechend dem heutigen Stand der Technik, ausgeführt werden. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn von Seiten der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür (Straßenbau) geschaffen sind.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.2	<p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.3	<p>Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen, soweit sie für die Planung von Bedeutung sind, in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
<p>A.15 BUND-KREISVERBAND EMMENDINGEN (Schreiben vom 13.01.2017)</p>			
A.15.1	<p>Der BUND-Regionalverband Südlicher Oberrhein hat uns Ihr Schreiben weitergeleitet. Zum Vorentwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sattler-Breite II“ in Köndringen haben wir die folgenden Anmerkungen:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.2	<p>Zu 1 und 3.2</p> <p>Durch die Änderung des Geltungsbereichs des bestehenden Bebauungsplans sollen Flächen im Außenbereich zur Bebauung herangezogen werden. Begründet wird dies damit, dass die bestehende bisher einseitige Erschließung effizienter genutzt werden könne.</p> <p>§ 35 (2) BauGB lässt solche Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zu, wenn öffentliche</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landratsamt hat bestätigt, dass sich die Bebauungsplanänderung aus dem gültigen FNP entwickeln lässt und somit keine Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist.</p> <p>Der Einbezug des Grundstücks in den bestehenden Bebauungsplan dient der städtebaulichen Ordnung in diesem Bereich.</p>	

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
und Erlass der örtlichen Bauvorschriften
„Sattler-Breite II“**

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 16
	<p>Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt jedoch insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Dieser weist hier Landwirtschaftsfläche aus.</p> <p>Sie führen aus: <i>„Aufgrund der geringen Größe des Erweiterungsbereichs kann dieser Bereich jedoch trotzdem als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden und es ist folglich kein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich“</i>. Es fehlt ein Bezug, wonach der Erweiterungsbereich von 999 qm „von geringer Größe“ sein soll.</p> <p>Zudem fehlt die Rechtsgrundlage für die Aussage, dass kein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Nach § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die geplante Maßnahme wird damit begründet, dass eine bereits bestehende Erschließung durch die beidseitige Bebauung sinnvoller zu nutzen sei.</p> <p>Nach § 8 (3) BauGB kann mit der Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).</p>		
A.15.3	<p>Zu 3.1</p> <p>Die Bebauungsplanänderung grenzt direkt an den bestehenden regionalen Grünzug an. Sie führen hierzu aus: <i>„Aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans kann der regionale Grünzug an dieser Stelle jedoch ausgeformt werden und die Bebauungsplanänderung zur Arrondierung des Siedlungsrandes somit dennoch durchgeführt werden“</i>. Unter Arrondierung oder Abrundung versteht man unter anderem den Einbezug angrenzender Flächen zu einem bestimmten Grundstück, um beispielsweise eine kürzere oder zweckmäßigere Außengrenze zu erhalten. Nach unserer Auffassung war die „Arrondierung“ des Siedlungsrandes durch die Straße bereits gegeben. Die neue Bebauung ist hierfür nicht erforderlich.</p> <p>Der regionale Grünzug ist nach 1.2.2 des Umweltberichts für die großräumige Sicherung und Entwicklung seiner besonderen Funktion für Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob eine Bebauungsplanänderung vor dem Hintergrund der Lage im regionalen Grünzug möglich ist, wurde im Vorfeld bereits mit dem Regionalverband abgestimmt. Auf der Ebene des Regionalplans mit einem Maßstab 1 zu 50.000 kann und muss von einer Parzellenunschärfe ausgegangen werden. Dadurch entsteht grundsätzlich ein Ausformungsspielraum, von welchem in diesem Fall Gebrauch gemacht wird, da es zu einer sinnvollen Ergänzung vorhandener Infrastrukturen beiträgt.</p> <p>Weitere Arrondierungen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.</p>	

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und Erlass der örtlichen Bauvorschriften „Sattler-Breite II“

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 16
	<p>nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bestimmt. Besiedelungen sind in diesen Bereichen grundsätzlich nicht erlaubt. Das heißt, dass eine Bebauung im Ausnahmefall möglich ist. Es geht jedoch nirgends hervor, was das „Ausformen des regionalen Grünzugs“ bedeutet und in welchem Umfang er tangiert wird. Es sollte nachvollziehbar sein, wieviel Fläche des regionalen Grünzugs betroffen ist und ob diese verschoben wird oder wegfällt.</p> <p>Bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteils in Richtung Mündingen wäre noch Platz für spätere Erweiterungen des Bebauungsplans. Insofern könnte die jetzt geplante Erweiterung des Bebauungsplans ohne Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans und mit der „Ausformung“ des regionalen Grünzugs zu einem Präzedenzfall für weitere „Arrondierungen“ werden. Wir gehen momentan jedoch davon aus, dass es sich bei der geplanten Maßnahme um einen Ausnahmefall handelt.</p>		
A.15.4	<p>Zu 5</p> <p>Durch die Bebauung des Plangebiets werden Flächen versiegelt, was auch mit einem Verlust der ökologischen Funktionen des Bodens verbunden ist. Um dies auszugleichen sollte die geplante Bebauung mit einem begrünten Flachdach ausgeführt werden.</p>	<p>Eine Dachbegrünung würde die Festsetzung anderer Dachformen nach sich ziehen. Die Neubebauung soll sich jedoch in die bestehende Bebauung einfügen, weshalb die Festsetzungen hinsichtlich der Dachgestaltung des bestehenden Bebauungsplans übernommen werden. Durch Pflanzgebote wird eine Begrünung des Grundstücks sichergestellt.</p>	
A.16	<p>LANDESNATURSCHUTZVERBAND BW (Schreiben vom 11.01.2017)</p>		
A.16.1	<p>Der BP „Sattler-Breite II“ soll um ein Grundstück (von ca. 1000 qm) erweitert werden, das östlich an das BP-Gebiet anschließt, und an einer randliegenden Erschließungsstraße liegt (Ringstraße „Am Geigenberg“).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.16.2	<p>Aus planungsrechtlichen Gründen müssen Regionalplan und FNP einbezogen und das zweistufige Regelverfahren zur Änderung des BP durchgeführt werden. Es ergibt sich dadurch ein großer Aufwand für den Ertrag einer relativ geringen Vergrößerung des angestrebten Angebots an Wohnraum: es soll EIN, an das Umfeld (mit den dort geltenden Vorschriften) angepasstes, Gebäude errichtet werden mit vermutlich max. 4 WE.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.16.3	<p>Das beauftragte Büro handelt die Aufgaben regelgerecht ab. Der Umweltbericht ist fachlich ebenfalls in Ordnung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.16.4	<p>Unter Ziffer 2 (2.1 Schutzgut Boden, Ziffer 2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen) werden Teile des Eingriffs rechnerisch ermittelt mit einem Defizit von insgesamt 9.362 Ökopunkten (Vgl.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 16
	Ziffer 8).		
A.16.5	Unter Ziffer 4.2 werden Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche (Pflanzgebot Ziffer 4.2) und externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (Ziffer 4.3). Die verbleibenden defizitären 9.362 Ökopunkte sollen im weiteren Verfahren auf dem Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Teningen ausgeglichen werden. Dieses Verfahren ist bei der Gemeinde Teningen immer zuverlässig angewandt worden.	Die planexterne schutzgutübergreifende Ausgleichsmaßnahme wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Teningen und dem Landratsamt gesichert.	
A.16.6	Aus naturschutzfachlicher Sicht machen wir keine Bedenken gegen diese Erweiterung des BP „Sattler-Breite II“ geltend.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRASSENBAUVERWALTUNG (Schreiben vom 12.01.2017)
B.2	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – VERMESSUNGSAMT (Schreiben vom 09.01.2017)
B.3	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR FLURNEUORDNUNG (Schreiben vom 13.12.2016)
B.4	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – FORSTLICHE BELANGE (Schreiben vom 12.12.2016)
B.5	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR ÖPNV (Schreiben vom 08.12.2016)
B.6	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE BAURECHTSBEHÖRDE (Schreiben vom 16.01.2016)
B.7	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 05.12.2016; keine weitere Beteiligung am Verfahren)
B.8	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 08.12.2016)
B.9	UNITYMEDIA BW GMBH (Schreiben vom 22.12.2016)
B.10	TERRANETS BW GMBH (Schreiben vom 07.12.2016; keine weitere Beteiligung am Verfahren)
B.11	VERMÖGEN UND BAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Schreiben vom 05.12.2016)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.